# Ehevertrag Nr. 225: Sachsen - Hessen

- Datum der Vertragsschließung: 1505-03-08
- Ort der Vertragsschließung: nicht genannt

# Bräutigam

• Name: Johann Herzog von Sachsen

GND: 136293662Geburtsjahr: 1498Sterbejahr: 1537

• Dynastie: Wettin (Albertiner)

• Konfession: Katholisch

### Braut

• Name: Elisabeth Landgräfin von Hessen

GND: 13669523XGeburtsjahr: 1502Sterbejahr: 1557

• Dynastie: Hessen (Kassel)

• Konfession: Katholisch

# Akteure des Bräutigams

• Name: Georg Herzog von Sachsen

• GND: 118716921

• Dynastie: Wettin (Albertiner)

• Verhältnis: Vater

# Akteure der Braut

• Name: Wilhelm Landgraf von Hessen

• GND: 133272605

• Dynastie: Hessen (Kassel)

• Verhältnis: Vater

# Sachsen

#### 1505-03-08

#### Vertragsinhalt

- Artikel 1: Eheschließung vereinbart
- Artikel 2: Mitgift auf 25.000 Gulden festgesetzt, Beilager erwähnt
- Artikel 3: Aussteuer in Form von Kleinodien, Kleidern etc. zugesichert
- Artikel 4: Die Widerlage auf 25.000 Gulden
- Artikel 5: Morgengabe beträgt 5.000 Gulden
- Artikel 6: Schloss Rochlitz als Witwensitz festgelegt, Unterhalt und Einkünfte der Witwe geregelt, Nutzungsrechte geregelt, Huldigung und Eidleistung der Amtsleute und Untertanen zugesichert
- Artikel 7: Vererbung der Hälfte der Widerlage an die nächsten Erben geregelt
- Artikel 8: Herrschaft geregelt, Wittumsverschreibung zugesichert
- Artikel 9: Erbrecht des ältesten Sohns geregelt
- Artikel 10: Erbrecht des Bräutigams und dessen Nachkommen im Herzogtum Sachsen geregelt
- Artikel 11: Ersatz und Reparatur bei Beschädigung der Witwengüter geregelt: eine Hälfte wird durch die Witwe bezahlt, die andere durch die Erben Herzog Georgs, sofern keine Leibeserben aus der Ehe vorhanden sind, sonst sind die Leibeserben aus der Ehe zahlungspflichtig), Steuerfreiheit des Wittums geregelt
- Artikel 12: Versorgung der Witwe durch Erben des Herzogs Georg zugesichert
- Artikel 13: Besichtigung der Witwengüter und zugehörigen Ländereien durch den Brautvater zugesichert
- Artikel 14: Beilager, Heiratsalter der Brautleute und Überführung der Braut geregelt
- Artikel 15: Erbverzicht der Braut auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe geregelt
- Artikel 16: Nach dem Tod des Brautpaares ohne Leibeserben: Rückfall von Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr und weiterem Besitz, den die Braut in die Ehe eingebracht hat, an die hessische Seite; solange der Bräutigam noch lebt, hat er lebenslanges Nutzungs- und Gebrauchsrecht daran
- Artikel 17: Bräutigam erbt Herrschaft und Schloss des Vaters
- Artikel 18: Vererbung von Heiratsgut und Widerlage an die Leibeserben geregelt, Aufteilung geregelt
- Artikel 19: Falls die Braut nach dem Beilager mit oder ohne Leibeserben aus der Ehe verstirbt, fallen Mitgift, Widerlage und Witwengüter und alles was seitens der Braut in die Ehe eingebracht wurde an den Bräutigam
- Artikel 21: Regelungen für den Fall der Wiederverheiratung der Witwe nach dem Tod des Bräutigams: Ablösung von Mitgift, Widerlage und Morgengabe geregelt, Leibgedinge soll abgetreten werden, Regelungen bezüglich der Treuepflichten der Amtleute gegenüber der Witwe in diesem Fall, Bürgschaft und Versicherung nötig
- Artikel 22: Nach dem Tod des Bräutigams verfügt die Witwe über den Besitz der 55.000 Gulden auf die sich Mitgift, Widerlage und Morgengabe in der Summe belaufen, nach deren Tod fällt die Summe an die Leibeserben, sind solche nicht vorhanden erhält die hessische Seite einen Teil des Nachlasses, die Widerlage verbleibt bei der Familie des Bräutigams

- Artikel 23: Braut ist von Haftung für aktuelle oder zukünftige Schulden des Bräutigams oder des Brautvaters ausgenommen
- Artikel 24: Vater des Bräutigams und dessen andere Erben verzichten auf ihr Nutzungsrecht an den Witwengütern
- Artikel 25: Witwensitz festgelegt und Nutzungsrechte geregelt
- Artikel 26: Versetzung der Witwengüter geregelt
- Artikel 27: Vergaben von Lehen auf den Witwengütern geregelt
- Artikel 28: Schäden an den Witwengütern müssen durch den Bräutigam und dessen Erben behoben bzw. finanziell ausgeglichen werden
- Artikel 29: Huldigungsbrief erwähnt
- Artikel 30: Quittierung der gezahlten Summen zugesichert
- Artikel 31: Zahlung geregelt, falls einer der beiden Akteure verstirbt oder die Zahlungen nicht eingehalten werden können
- Artikel 32: Zahlung geregelt, falls Braut oder Bräutigam vor der Eheschließung versterben
- Artikel 33: Vasallen und Städte Brandenburgs und Hessens als Vertragsgaranten oder Zeugen benannt?

#### Erbrechtliche Regelungen

- Artikel 7: Vererbung der Hälfte der Widerlage an die nächsten Erben geregelt
- Artikel 9: Erbrecht des ältesten Sohns geregelt
- Artikel 10: Erbrecht des Bräutigams und dessen Nachkommen im Herzogtum Sachsen geregelt
- Artikel 15: Erbverzicht der Braut auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe geregelt
- Artikel 16: Nach dem Tod des Brautpaares ohne Leibeserben: Rückfall von Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr und weiterem Besitz, den die Braut in die Ehe eingebracht hat, an die hessische Seite; solange der Bräutigam noch lebt, hat er lebenslanges Nutzungs- und Gebrauchsrecht daran
- Artikel 17: Bräutigam erbt Herrschaft und Schloss des Vaters
- Artikel 18: Vererbung von Heiratsgut und Widerlage an die Leibeserben geregelt, Aufteilung geregelt
- Artikel 19: Falls die Braut nach dem Beilager mit oder ohne Leibeserben aus der Ehe verstirbt, fallen Mitgift, Widerlage und Witwengüter und alles was seitens der Braut in die Ehe eingebracht wurde an den Bräutigam
- Artikel 21: Regelungen für den Fall der Wiederverheiratung der Witwe nach dem Tod des Bräutigams: Ablösung von Mitgift, Widerlage und Morgengabe geregelt, Leibgedinge soll abgetreten werden, Regelungen bezüglich der Treuepflichten der Amtleute gegenüber der Witwe in diesem Fall, Bürgschaft und Versicherung nötig
- Artikel 22: Nach dem Tod des Bräutigams verfügt die Witwe über den Besitz der 55.000 Gulden auf die sich Mitgift, Widerlage und Morgengabe in der Summe belaufen, nach deren Tod fällt die Summe an die Leibeserben, sind solche nicht vorhanden erhält die hessische Seite einen Teil des Nachlasses, die Widerlage verbleibt bei der Familie des Bräutigams

## Ständische Instanzen beteiligt

Artikel 33: Vasallen und Städte Brandenburgs und Hessens als Vertragsgaranten oder Zeugen benannt?

#### Kommentar

Vertrag verfügt im Original über keine Nummerierung der Artikel.

## Nachweise

- Archivexemplar: HStA Drd, 10001 O.U. 9601
   Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar:
- Drucknachweis: nicht nachgewiesen
- Vertragssprache Druck: nicht nachgewiesen

### **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 225. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/225.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 225},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/225.html}
}
```